



VCI-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und eine Artikelverordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und der aktuellen Rechtsprechung

Allgemeines

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 19.05.2015 den Entwurf eines Gesetzes sowie den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Richtlinie 2012/18/EU) vorgelegt.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz, betrifft die gebotene Umsetzung der neuen Richtlinienbestimmungen über die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den Gerichtszugang (Art. 14, 15, 23 der Richtlinie).

Daneben wird aus Gründen von Rechtsunsicherheiten im Ländervollzug „aus der aktuellen Rechtsprechung ein Klarstellungsbedarf im Hinblick auf das in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelte Abstandsgebot zwischen Störfallbetrieben und anderen schutzbedürftigen Nutzungen“ gesehen.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) spricht sich dafür aus, die Seveso III-Richtlinie ohne Verschärfungen und mit der erforderlichen Rechtsklarheit in deutsches Recht umzusetzen. Die Vorschläge zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in der Fassung vom 19. Mai 2015 werden diesem Anspruch nicht gerecht und müssen grundlegend und entsprechend den nachfolgend formulierten Änderungen angepasst werden.

Der Gesetz- und Verordnungsentwurf enthält neue umfangreiche Anforderungen an die Genehmigungen von Störfallbetrieben und Industrieanlagen sowie an Betriebe bzw. Vorhaben in der Nähe von Störfallbetrieben. Die Regelungsvorschläge des BMUB enthalten Verschärfungen, die deutlich über die Seveso III-Richtlinie hinausgehen.

In das geltende Immissionsschutzrecht werden systemwidrig Elemente des Planungsrechts und der staatlichen Ansiedlungsüberwachung überführt, so dass der Immissionsschutzbeamte seiner Entscheidung eine Abwägung zugrunde legen muss. Dies ist neu, nicht vollzugstauglich und stellt das anerkannte System der Industrieanlagenzulassung in Frage.

Die Entwürfe werden **erhebliche Auswirkungen auf den Weiterbetrieb von Industrieanlagen in Deutschland haben**, insbesondere da eine Vielzahl der betroffenen Anlagen in Gemengelagen (in der Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen) liegt.

Wir befürchten sogar, dass die geplanten Änderungen im Behördenvollzug zu einer derartigen Rechtsunsicherheit führen könnten, an deren Ende die Versagung einer Genehmigung stehen könnte. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf den Industriestandort Deutschland mit hohen Verlusten.

Erhalt und Ausbau der bestehenden Industriestandorte müssen weiterhin in effizienten, rechtssicheren Verfahren möglich sein, auch in bestehenden Gemengelagen und in der Nähe von Verkehrswegen. Dabei hat die Chemieindustrie in Deutschland im weltweiten Vergleich einen hohen Stand der Sicherheitstechnik.

Insbesondere folgende Punkte bedürfen einer grundlegenden Änderung:

- Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung – fehlende 1:1-Umsetzung der Richtlinie
- Neufassung des § 50 BImSchG („Planung“) als „Abstandsgebot“: Die Neuregelung darf keinesfalls so ausgelegt werden, dass das sogenannte Abstandsgebot nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie eine Betreiberpflicht und damit Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG ist. In bestehenden Gemengelagen müssten Industriebetriebe umfassend zurück gebaut werden. Dies beträfe einen Großteil der Unternehmen unserer Industrie.
- Schaffung eines neuen Genehmigungsverfahrens für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen – die Regelung, die im Kontext des neuen § 50 BImSchG steht - ist rechtstechnisch misslungen und dürfte zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.
- UVP-Pflicht bei vermeintlichem „Störfallrisiko“
- Verpflichtung zur Ausweisung von Sicherheitsabständen „als Grundlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 50 BImSchG.
- Nicht ausreichende Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen; Risiken für die öffentliche Sicherheit durch Veröffentlichung sensibler Daten (Gefahrstoffe etc.) sind auszuschließen.

Kernforderung des VCI:

Anerkennung von bestehenden Gemengelagen (Standorte mit schützenswerter Nutzung im nahen Umfeld – hierzu gehören insbesondere Wohnbebauung, aber unter Umständen auch Naturschutzgebiete und Verkehrswege) und positive Anerkennung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagenneubauten und –änderungserweiterungen unter Berücksichtigung des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie.

Zusätzliche Verpflichtungen für Anlagenbetreiber schaffen Bürokratie, führen zu Verfahrensverzögerungen und Kostensteigerungen für die Vorhabenträger. Investitionen an den deutschen Standorten dürfen jedoch nicht weiter erschwert werden. Die Chemieindustrie liefert mit Ihren Produkten, Verfahren und Innovationen wichtige Beiträge für die Wertschöpfungskette, den Wohlstand und die Gesundheit sowie für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Energiewende.

Erfüllungskosten:

Die erhebliche Betroffenheit der chemischen Industrie ergibt sich daraus, dass für einen großen Standort ca. 120 Produktionsbetriebe und rund 300 Anlagen unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fallen.

Durch die über die 1:1 Umsetzung der Seveso III-Richtlinie hinausgehende Verschärfung bei der Umsetzung ins nationale Recht werden allein in diesem Betriebsbereich viele zusätzliche, neue Verfahren notwendig:

- plus ca. 550 Anzeigen nach § 23 a (neu) BImSchG, die bisher weder nach Baurecht noch nach Immissionsschutzrecht anzeigepflichtig waren
- plus ca. 120 Verfahren nach § 16 anstatt § 15 BImSchG, d. h. erhöhter Bearbeitungsaufwand und längere Laufzeit des Genehmigungsverfahrens
- plus ca. 15 Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, d. h. höhere Kosten und deutlich längere Laufzeit des Genehmigungsverfahrens
- plus ca. 12 zu erstellende UVPs/a, d. h. deutlich höhere Kosten und erheblich längere Laufzeit des Genehmigungsverfahrens
- plus ca. 230 zu erstellende Abstandsgutachten

Eine überschlägige Kalkulation des Mehraufwandes ergibt für einen großen Standort allein rund 8,5 Mio. € pro Jahr.



Die neuen Verfahren (§ 23a-Anzeige für bisher genehmigungsfreie Vorhaben, Erstellung von Abstandsgutachten und störfallinduzierte UVP, Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren) verlängern sich deswegen im Schnitt um 4–6 Monate, bei Verfahren mit UVP-Pflicht um 6-12 Monate.

Da die Regelungen, insbesondere zum Abstandsgebot, nicht klar sind und man derzeit nicht absehen kann, in welcher Weise die Vollzugsbehörden diese auslegen, ist eine Abschätzung der Kosten schwer vorzunehmen.

Sollte die Auslegung dahin gehen – wie es einzelne Ländervertreter sehen –, dass bei Nicht-Einhaltung eines „angemessenen Sicherheitsabstandes“ die Genehmigung zu versagen ist oder sogar eine Anordnung nach §§ 17 oder 20 BImSchG notwendig wäre, so ist von erheblichen Kosten für die deutsche chemische Industrie auszugehen.

Der volkswirtschaftliche Schaden kann mehrere Millionen Euro betragen, wenn man bedenkt, dass ein einzelnes größeres Investitionsvorhaben im 9-stelligen Euro-Bereich liegt. Besonders für international tätige Unternehmen führen diese Regelungen zu einer deutlichen Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit. Aber auch der Mittelstand, für den in den meisten Fällen eine Verlagerung der Produktion nicht in Frage kommt, wäre massiv gefährdet.

Daneben führen erhöhte Beauftragung von Gutachtern und die erwarteten Verzögerungen im Wege der Öffentlichkeitsbeteiligung zu weiteren Kosten. Die daraus resultierenden Geschäftsverluste bei einzelnen Projekten, insbesondere in Märkten mit schnell wechselnden Anforderungen, werden im internationalen Wettbewerb durchaus Verluste im mehrstelligen Millionen-Euro-Verluste pro Jahr verursachen.

Im Einzelnen

1. Zu § 19 Abs. 4 BImSchG-Entwurf (im Folgenden BImSchG-E)

Mit § 19 BImSchG wird – in Verbindung mit den Regelungen der 4. BImSchV – die Grundlage für die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gelegt. Mit dem neuen § 19 Abs. 4 BImSchG-E wird eine Ausnahmebestimmung eingeführt, die den allgemeinen Regelungen vorgeht. Danach soll künftig ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für folgende Anlagen nicht zulässig sein:

Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind und durch deren

Errichtung oder „störfallrelevante Änderung“ – hier nicht definiert (Konkretisierungserfordernis in § 3 BImSchG, s. dazu unten) - der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BImSchG-E nicht eingehalten wird.

Abgesehen von den ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen hinsichtlich Erörterungstermin und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung soll in diesen Fällen das „normale“ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sein.

Es ergibt sich folgender Klärungs- und Korrekturbedarf:

a) Konkretisierung des Begriffs „angemessener Sicherheitsabstand“

Der Gesetzentwurf spricht stets nur von einem „Sicherheitsabstand“, die Richtlinie hingegen von einem „angemessenen Sicherheitsabstand“. Der europarechtlichen Begrifflichkeit ist dabei ein wichtiges Wertungselement immanent. Dem ist durch 1:1-Übernahme der Begrifflichkeit Rechnung zu tragen.

b) Bewertung des Sicherheitsabstandes: § 19 Abs. 4 BImSchG-E spricht für die Bewertung des Sicherheitsabstands davon, dass dieser nicht eingehalten wird. Europarechtlicher Bezugspunkt ist aber die Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstands (s. Art. 13 Abs. 2 a). Hierin liegt eine wichtige begriffliche Differenzierung, die unbedingt ins deutsche Recht zu übernehmen ist. Andernfalls sind Auslegungsschwierigkeiten und für die Industrie äußerst negative und nicht angemessene Rechtsfolgen zu befürchten.

c) Pflicht zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes nicht durch Betreiber: Für die Anwendung oder Nicht-Anwendung von § 19 Abs. 4 BImSchG-E stellt sich die Frage, wie und von wem zu klären ist, ob im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung einer Anlage der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten ist.

Sollte beabsichtigt sein, die Antwort vom Betreiber geben zu lassen, ist festzuhalten, dass dieser weder die Pflicht noch die Möglichkeiten hat, diese Feststellungen zu treffen. Da es für die Ermittlung eines Abstandes keine gesetzlichen Vorgaben oder Anhaltspunkte gibt, könnte allenfalls auf Berechnungen anhand von Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zurückgegriffen werden (KAS-18-Leitfaden). Dies müsste durch den Betreiber gutachterlich festgestellt werden lassen. Dabei ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass aus der Praxis Fälle bekannt sind, in denen sehr große Abstände für erforderlich gehalten werden könnten (z. B. 3 km). Die Ausführungen des BVerwG zur Ermittlung des Sicherheitsabstands erschöpfen sich aber – zu Recht – nicht in der Erledigung einer reinen Rechenaufgabe. Insofern sind weitere, störfallspezifische Faktoren relevant. Diese kann ein Betreiber aber regelmäßig nicht ermitteln und

schon gar nicht bewerten.

Zudem ergäbe sich dann auf seiner Seite die Notwendigkeit einer Vielzahl prophylaktischer Gutachten für jede angedachte Änderung. Im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und die damit einher gehende Verlängerung von Genehmigungsverfahren sind Restriktionen erforderlich (im Detail s. u.).

d) Keine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung über das notwendige Maß hinaus:

Soweit in einem Bebauungsplan oder im Rahmen einer sonstigen raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme dem Erfordernis der Bewertung angemessener Sicherheitsabstände Genüge getan ist, besteht für eine erneute Betrachtung im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens keine Notwendigkeit. Dem Erfordernis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Zuge des zuerst erfolgenden Verfahrens (B-Planverfahren) Genüge getan. Von daher besteht keine Notwendigkeit für die Ausnahmebestimmung des § 19 Abs. 4 BImSchG-E-.

Ausweislich der Begründung soll § 19 Abs. 4 BImSchG-E zur Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie dienen. Wegen der hier vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung ist generell von den Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie dafür zu sorgen, dass (u. a.) bei Planungen der Ansiedlung neuer Betriebe gemäß Art. 13 der Richtlinie und wesentlichen Änderungen von Betrieben gemäß Art. 11 der Richtlinie, soweit für diese Änderungen die in Art. 13 der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen gelten, der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich allerdings nicht zwingend der weite Anwendungsbereich von § 19 Abs. 4. Hier sind weitere Einschränkungen erforderlich:

- Art. 15 der Richtlinie fordert die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bei jeder Änderung einer Anlage im Sinne des Art. 11, sondern nur bei einer wesentlichen Änderung. Dieser wichtigen Einschränkung ist Rechnung zu tragen.
- Art. 11 der Richtlinie hat neben der Umstufung von Anlagen nur solche Änderungen zum Betrachtungsgegenstand, wenn sich hieraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten. Dies ist ausgeschlossen, wenn sich – ggf. nach einer Vorprüfung – bei einer Gesamtbetrachtung an dem Sicherheitsabstand faktisch nichts ändert. Von daher ist auch insofern eine Einschränkung angezeigt. Dies betrifft insbesondere komplexe Betriebsbereiche, die sich auf verschiedene, nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhand stehende Anlagen und damit Anlagengrundstücke erstrecken. Hier kann es sein, dass sich der Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs bereits resultie-

rend aus den Ermittlungen zu Anlage A auf einen Bereich erstreckt, der nun von Anlage B „in Anspruch“ genommen werden soll. In diesem Fall muss es – sowohl für die Neuerrichtung einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs als auch für den Fall einer störfallrelevanten Änderung – ausreichen, dass der Betreiber nachweist, dass sich der Sicherheitsabstand nicht vergrößert. Die positive Ermittlung des Sicherheitsabstands ist nicht erforderlich. Ausreichend ist ein „Negativtestat“, dass sich im Hinblick auf Art. 13 der Richtlinie keine weiteren Diskussionspunkte ergeben. Im Fall von Änderungen einer Anlage muss gleiches gelten, wenn die Ursprungsgenehmigung die Frage nach Sicherheitsabständen schon erschöpfend behandelt hat. Auch insofern ist ein Negativtestat ausreichend.

- Schließlich muss gleiches für existierende Gemengelagen von Betriebsbereichen (z. B. in Chemieparcs) gelten. Soweit hier Betriebsbereiche unterschiedlicher Betreiber auf engem Raum nebeneinander existieren und sie sich insofern nicht klar voneinander abgrenzen lassen, ist rein praktisch nur ein einheitlicher Sicherheitsabstand zu ermitteln. Bewegt sich die nunmehr geplante Errichtung bzw. Änderung innerhalb dieses Rahmens, ergeben sich auch insofern keine inhaltlichen Diskussionspunkte im Hinblick auf Art. 13. Die Folge einer strikten Anwendung von § 19 Abs. 4 BImSchG-E wäre lediglich eine Gutachtenflut ohne signifikanten Mehrwert für die Umwelt, jedoch ggf. mit Streitpotential. Schon heute ist es schwierig, Gutachter für diesen speziellen Fall mit dem erforderlichen Fachwissen zu bekommen. Die Erstellung von Gutachten kann mehrere Monate in Anspruch nehmen und führt daher zu signifikanten Verzögerungen und Streitigkeiten in den Verfahren.
- Das EU-Recht verlangt keine doppelte Öffentlichkeitsbeteiligung auf Planungs- und Genehmigungsebene.

Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 4 Satz 1:

§ 19 Abs. 4 Satz 1 ist aus dem gleichen vorgenannten Grund wie zu § 23a wie folgt zu fassen:

„Die Genehmigung kann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden für Anlagen, durch die ein Betriebsbereich errichtet wird oder die störfallrelevante Änderung einer Anlage die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind.....“

Weitere Ergänzung des § 19 Abs. 4 Satz 1:

„...sofern der Sicherheitsabstand nicht bereits Gegenstand einer Abwägung im Bebauungsplanverfahren war.“

2. Zu § 20 BImSchG-E

§ 20 BImSchG-E ist die gesetzliche Grundlage für die Untersagung, Stilllegung bzw. die Beseitigung von Anlagen. Bei der Entscheidung über eine Untersagung sollen dabei nach der für Absatz 1 vorgesehenen Ergänzung auch „schwerwiegende Unterlassungen“ in Bezug auf die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 der 12. BImSchV festgelegten erforderlichen Folgemaßnahmen zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf die sich insoweit ergebenden weit reichenden Konsequenzen ist eine Konkretisierung des Begriffs der „schwerwiegenden Unterlassung“ dringend erforderlich.

3. Zu § 23a BImSchG-E (neu)

Der neue § 23a BImSchG-E und die Änderungen in § 50 BImSchG-E stehen im systematischen Zusammenhang.

Die Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn „Anforderungen nach §§ 22 und 50 ...“ eingehalten werden (präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt). Damit wird das „Abstandsgebot“ des § 50 BImSchG-E (früher „Planung“) zur Voraussetzung für eine Genehmigung. Dies widerspricht der bekannten Konzeption des deutschen Anlagenzulassungsrechts (im Detail s. u. zu § 50).

Die systematische Konzeption in Verbindung mit § 50 BImSchG muss grundlegend geklärt werden - welche Rolle spielt die Abstandsbestimmung für die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage?

Zu § 23a Abs. 1:

Der Anwendungsbereich muss auf störfallrechtlich relevante Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage beschränkt werden; dies gelingt der vorgeschlagenen Entwurfsfassung nicht.

Art. 13 der Seveso III-Richtlinie (im Folgenden Richtlinie) unterscheidet zwischen der Ansiedlung eines Betriebes einerseits und der Änderung von Betrieben nach Art. 11 der Richtlinie, der auch Anlagenänderungen mitumfasst. In Art. 11 der Richtlinie wird auf die „Störfallrelevanz“ abgestellt, ohne dass dort dieser Begriff verwendet wird.

Die EU-Richtlinie kennt aber nicht den Begriff des Betriebsbereichs. Die Definition in Art. 3 der Richtlinie und die Festlegung des Anwendungsbereiches in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie erfassen als Betrieb nur Bereiche, in denen störfallrelevante Tätigkeiten erfolgen bzw. Anlagen betrieben werden. Zum Beispiel wäre nach der Entwurfsfassung die Errichtung eines Werkstattcontainers als nicht genehmigungsbedürftige (bauliche)

Anlage anzeigepflichtig, nur weil sie sich auf einem bestehenden Betriebsbereich befindet und sogar genehmigungspflichtig, wenn der Container selbst den gebotenen Abstand nicht einhält.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

„Die Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage durch die ein Betriebsbereich errichtet wird oder die störfallrelevante Änderung einer solchen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist...“

Das EU-Recht verlangt keine doppelte Öffentlichkeitsbeteiligung auf Planungs- und Genehmigungsebene.

Weitere Ergänzung des § 23a Abs. 1:

„...sofern der Sicherheitsabstand nicht bereits Gegenstand einer Abwägung im Bebauungsplanverfahren war.“

Zur Verfahrensbeschleunigung sollte eine Fiktion aufgenommen werden wie folgt:
§ 23a Abs. 1 Satz 2 neu:

Folgender Satz ist einzufügen:

„Trifft die Behörde binnen 2 Monaten keine Feststellung, ist ein Genehmigungsverfahren nach Abs. 4 nicht erforderlich.“

Zu § 23a Abs. 2:

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage darf nicht per se dazu verpflichtet werden, ein Abstandsgutachten zu erstellen. Das „Negativtestat“ (s. oben) muss ausreichen, um darzulegen, dass das Abstandsthema für diesen Fall nicht relevant ist. Schließlich muss durch die Errichtung (nicht bei der Errichtung) die Frage des angemessenen Sicherheitsabstandes berührt sein, d. h. Schutzobjekte müssten durch die Änderung an sich erstmals betroffen sein.

Nach der Regelung in § 23a Abs. 2 Satz 4 soll die Feststellung der Behörde, dass durch das Vorhaben der Sicherheitsabstand nicht eingehalten ist, nicht selbständig anfechtbar sein. Dies sei – so die Begründung (S. 23, 24) – nicht erforderlich, da eine Anfechtung im Rahmen einer Klage gegen den Genehmigungsbescheid selbst möglich sei. Aus Sicht der Betreiber ist die Erforderlichkeit allerdings anders zu bewerten:



Müsste erst ein – an sich nach deutschem Recht systemwidriges – Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, ging damit eine erhebliche Verzögerung der Projektrealisierung einher.

Die Sätze 2-4 sind zu streichen.

Zu § 23a Abs. 3:

§ 23a Abs. 3 sieht vor, dass auf Antrag das Genehmigungsverfahren ohne die Vorprüfung nach Abs. 2 durchgeführt werden kann. Das insoweit vorgesehene Ermessen zugunsten der Behörde ist in eine Formulierung der gebundenen Entscheidung zu ändern. In einem Vergleich mit der Regelung in § 19 Abs. 3 besteht kein Grund für die Einräumung eines Ermessens.

Ein Antragsteller wird einen entsprechenden Antrag nur stellen, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, dass seine Anlage außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegt.

§ 23 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„kann“ ist in „hat“ zu ändern.

Zu § 23a Abs. 4:

Nach § 23a Abs. 4 Satz 5 sollen § 8 – Teilgenehmigung und § 9 – Vorbescheid entsprechend gelten. Ebenso muss die in der Praxis wichtige Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich sein, so dass § 8a zu ergänzen ist.

4. Zu § 25 BImSchG-E

Die in § 25 Abs. 1 BImSchG-E vorgesehene Ergänzung im Hinblick auf eine Untersagung bedarf im Sinne der Vollzugsfähigkeit ebenso wie die in § 20 Abs. 1 BImSchG-E einer Konkretisierung zum Begriff der „schwerwiegenden Unterlassung“ (s. o.).

5. Zu § 48 BImSchG-E

§ 48 BImSchG-E enthält Regelungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Kontext des BImSchG. Im Zuge der Umsetzung der IE-Richtlinie ist dabei neu die Bestimmung in § 48 Abs. 1a bezüglich BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen worden. Nun ist vorgesehen, hier die Verpflichtung zur „unverzöglichen“ Gewährleistung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Emissionsbandbreiten festzuschreiben. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass es sich um eine **Behördenpflicht**, nicht die des einzelnen Anlagenbetreibers handelt. Daneben sollte in der Begründung klargestellt werden, dass Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen nicht direkt gelten, sondern allein deren Festlegungen im Rahmen nationaler Vorschriften (vgl.

LAI-Vollzugsempfehlungen zur IED-Umsetzung).

6. Zu § 50 BImSchG-E

Die Änderungen in § 50 BImSchG-E „Abstandsgebot“ anstelle „Planung“ dienen nach der Begründung nicht der Umsetzung der Richtlinie, sondern der sich aus der jüngsten Rechtsprechung notwendigen Konkretisierung. Diesem eigenen Anspruch wird der Gesetzestext in keiner Weise gerecht. Es fehlen insbesondere grundsätzliche und für die Vollzugspraxis sehr wichtige Aussagen zum Umgang mit bestehenden „Gemeengelagen“ (Betriebe in der Nähe zu Schutzobjekten). Dies führt sowohl auf Vollzugs- wie auf Betreiberseite zu erheblichen Unsicherheiten, die am Ende zu Lasten der Industrie gehen werden (zu möglichen Erfüllungskosten s. oben).

Klarstellung des Begriffs „Schutzobjekte“:

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG ergibt sich nicht, wie die einzelnen, europarechtlich genannten Schutzobjekte zu verstehen sind. Hier bedarf es gesetzgeberischer Tätigkeit:

- Ab wann ist von einem „Wohngebiet“ zu sprechen?
- Ab welcher Größe bzw. welchem Publikumsverkehr, ggf. in Kombination mit dem Kriterium der ortskundigen Mitarbeiter („Betreuungsschlüssel“), ist von einem öffentlich genutzten Gebäude auszugehen?
- Ab wann, welcher Größe bzw. Intensität der Nutzung ist von einem „Freizeitgebiet“ die Rede? (Reicht hierfür z. B. eine Mini-Golf-Anlage?)
- Sind „die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen und besonders empfindlichen Gebiete“ nur solche, die formal als FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet oder nur Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind? Wenn nein: Welche Kriterien gibt es zur Bestimmung?
- Sind jegliche Verkehrswege mit in die Betrachtung einzubeziehen? Aus logistischen Gründen liegen große Industriestandorte bekanntermaßen an Häfen, Bundesverkehrsstraßen und Bundeswasserstraßen. Sollte für all diese Standorte (neu) ein Sicherheitsabstand nach KAS 18 gefordert werden müssen?

Klarstellung des Begriffs „störfallrelevante Änderung“

Die Begriffsdefinition der „störfallrelevanten Änderung“ in § 50 Abs. 3 BImSchG-E verweist auf Absatz 1 und 2. Da der Begriff allerdings auch an anderen Stellen des Gesetzes verwandt wird, erschöpft sich die Bedeutung des Begriffs nicht in der Anwendung innerhalb des § 50 BImSchG-E. Der Verweis sollte daher gestrichen und die Begriffsdefinition in § 3 BImSchG aufgenommen werden.

Zudem sollte der Begriff dahin gehend konkretisiert werden, dass eine „störfallrelevante Änderung“ dann nicht vorliegt, wenn mit der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahrensituation verbunden ist. Dies trägt der Betrachtung des Art. 11 der Richtlinie Rechnung, der nur solche Änderungen in den Blick nimmt, die sich erheblich

auf die Gefahren schwerer Unfälle auswirken können. Eine solche Auswirkung ist von vornherein dann nicht gegeben, wenn sich die angemessenen Sicherheitsabstände im Vergleich zum Status quo, unabhängig von einem konkreten Betriebsbereich, nicht vergrößern und der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten ist.

Ermittlung von Sicherheitsabständen in Einzelzulassungsverfahren (keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG / Negativtestat ausreichend)
 § 50 Abs. 2 BImSchG-E legt fest, dass § 50 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung von Vorhaben entsprechend gilt, wenn den Maßgaben des Absatzes 1 nicht schon auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen worden ist. Für die Betreiber – insbesondere in Gemengelagen – sollte insofern klargestellt werden, dass ein Negativtestat (s. oben Anmerkungen zu § 19 Abs. 4) ausreichend ist. Es ist nicht erforderlich und mit keinem inhaltlichen Mehrwert verbunden, wenn für jedes Vorhaben ein Einzelgutachten vorgelegt wird, um einzelfallbezogen den angemessenen Sicherheitsabstand zu ermitteln.

Bedeutung der Sicherheitsabstandes / Regelung für Gemengelagen / Einhaltung des Sicherheitsabstands kein Genehmigungserfordernis

Störfallbetriebe befinden sich häufig historisch bedingt und gewachsen in der Nähe von heute als schutzbedürftig eingestufteten Nutzungen. Dies hat in der Vergangenheit allenfalls punktuell zu Konflikten geführt. Dem ist bei der Neufassung des § 50 BImSchG-E in der erforderlichen Rechtsklarheit Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere angesichts der seit den Urteilen des EuGH und des BVerwG auf Seiten der Betreiber bestehenden Rechts- und damit Planungs- sowie Investitionsunsicherheit. Die Abstandsthematik darf nicht automatisch dazu führen, dass Änderungsgenehmigungen in Gemengelagen nicht mehr positiv beschieden oder anfechtbar werden. Damit wären die deutschen Standorte in zahlreichen Fällen „klinisch tot“. Dies ist aus industriepolitischer Sicht nicht akzeptabel und aus umweltpolitischer Sicht nicht gerechtfertigt, da ein Mehrwert für die Sicherheit und für Umwelt und Gesundheit nicht ersichtlich ist. Es sollte daher eine entsprechende Ergänzung / Klarstellung aufgenommen werden, dass bestehende Anlagen innerhalb des Sicherheitsabstandes zulässig sind.

Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie sieht in a) die Festlegung von Sicherheitsabständen und in b) zusätzlich die Alternative „anderer relevanter Maßnahmen“ und in c) bei bestehenden Betrieben zusätzliche Maßnahmen als Option vor.

Buchst. c) lautet zusammen mit dem Eingangssatz des Art. 13 Abs. 1:

„...langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird,

„dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Art. 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt“.

Im hier gemachten Vorschlag wird von „können“ gesprochen, um klar zu stellen, dass nicht zwingend „zusätzliche technische Maßnahmen“ getroffen werden müssen, sondern eine Gesamtbewertung erforderlich ist und eine Abschätzung im Hinblick auf die Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu treffen ist.

Änderungsvorschlag für § 50 Abs. 1 letzter Satz (neu):

„Bei bestehenden Betrieben können zusätzliche technische Maßnahmen vorgesehen werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verhindern.“

Die Frage nach der Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstands setzt eine behördliche Wertung / Abwägung begrifflich voraus. Schon von daher kann die Frage nach der Einhaltung des Sicherheitsabstands im System der gebundenen immissionschutzrechtlichen Genehmigung **kein** Genehmigungserfordernis sein. Zudem ist dies weder europarechtlich noch nach deutscher Rechtsprechung gefordert. Die im Entwurf vorgesehene Lösung des § 50 BImSchG-E als materielle Verankerung des sogenannten Abstandsgebots nicht nur im Rahmen der Bauleitplanung, sondern bei jeder behördlichen Zulassung eines Einzelvorhabens wurde vom Bundesverwaltungsgericht gerade verworfen. Die Rechtsprechung postuliert **gerade nicht ein Verschlechterungsverbot**. Da es sich nach den Ausführungen des EuGH ausdrücklich nicht um ein absolutes Abstandsgebot handelt, kann die Einhaltung eines Abstands nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung sein. Alles andere widerspricht dem grundrechtlich abgesicherten Bestandsschutz der Anlagenbetreiber.

In **§ 50 Abs. 1 Satz 2** ist vor das Wort „Sicherheitsabstand“ jeweils das Wort „angemessene“ zu setzen.

Dies entspricht dem EU-rechtlichen Sprachgebrauch und macht deutlicher, dass es sich um das Ergebnis eines Abwägungsprozesses handelt.

7. Zur Änderung UVP-G

In das UVPG soll ein neuer § 3d („UVP-Pflicht bei Störfallrisiko“) eingefügt werden und in der Konsequenz eine neue Nummer 1.5 in Anlage 2 aufgenommen werden. Diese Änderung des UVPG ist ersatzlos zu streichen.

Die vorgeschlagene Änderung ist völlig missverständlich, die europarechtlichen Vorgaben nicht gefordert und würde faktisch für jedes Verfahren die Pflicht einer Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen, sowohl für die Anlage als auch für Bauvorhaben der Kommunen.

§ 50 BImSchG greift Planungen und Vorhaben im Umfeld von Betriebsbereichen bereits hinreichend auf. Eine Änderung des UVPG ist nicht nur entbehrlich, sondern auch unverhältnismäßig bzgl. europäischen Rechts. Ferner ist die Begründung auf Seite 11 dazu nicht nachvollziehbar. Es werden hier beispielhaft Fernstraßen aufgeführt:

Erstens ist nicht jede Fernstraße eine schützenswerte Nutzung und zweitens macht hier die Seveso-Richtlinie bereits schon eine Ausnahme („sowie möglich“). Eine gute logistische Anbindung ist Grundvoraussetzung für jeden Industriestandort – wie sonst soll ein Industriestandort denn beliefert werden. Deshalb nochmal – eine gute logistische Anbindung ist Grundvoraussetzung für jeden Industriestandort!

8. Zur Änderung der 12. BImSchV

Zu § 2 Nr. 1b):

Unter Nr. 3 a) sollte der Begriff „Betriebsstätte“ klargestellt oder eindeutig abgegrenzt werden.

Es ist nicht klar, ob der nicht definierte Begriff der „Betriebsstätte“ schlicht aus der Richtlinie übernommen wurde und daher ggf. ein eigenes Begriffsverständnis umfassen soll oder dem in § 3 Abs. 5 BImSchG verwendeten Begriff der „Betriebsstätte“ als Unterfall einer Anlage entsprechen soll.

Zu § 2 Nr. 8:

Unter Nr. 3 d) ist bei der Begriffsdefinition „Ereignis“ ist „...oder ausgelöst werden hätte können“ zu streichen.

Daneben ist die Qualifikation „größeren Ausmaßes“ aufzunehmen. Auch in Art. 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie wird die Schwere eines Unfalls mit „größerem Ausmaß“ berücksichtigt. Die Störfallverordnung sollte sich ebenfalls entsprechend Ihrer Zielrichtung nur auf Ereignisse größeren Ausmaßes beziehen. Insofern besteht auch kein Grund für eine Verschärfung.

Zu § 5 Abs. 2:

Nr. 4 zu § 5 Abs. 2 ist mangels praktischer Umsetzbarkeit zu streichen.

§ 5 des Entwurfs regelt allgemein die Betreiberpflichten in Bezug auf die Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen. Diesbezüglich hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden. Neu hinzukommen soll mit einer Ergänzung des § 5 Abs. 2 die Verpflichtung, den zuständigen Behörden und den Einsatzkräften ein aktuelles Verzeichnis der tatsächlich im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen.

Dies würde voraussetzen, dass es für jeden Teil eines Betriebsbereiches ein tagesaktuelles Lagerverzeichnis, spezifiziert auf gefährliche Stoffe, gibt. Zudem ist mit den Informationspflichten des § 5 Abs. 2 Satz 1 dem inhaltlich Gewollten bereits Genüge getan.

Zu § 6 Abs. 3:

Die in Nr. 5 b) aufgenommene Forderung, wonach der Betreiber mit Bezug auf die Nr.

3 „alle“ zusätzlichen Informationen zu liefern hat, stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der Forderung der Richtlinie (Artikel 13 Absatz 3) dar, die „genügend“ Informationen vom Betreiber fordert.

Der Wortlaut „alle zusätzlichen Informationen“ ist durch „genügend zusätzliche Informationen“ zu ersetzen.

Zu § 7:

§ 7 des Entwurfs enthält eine Reihe von anzeigepflichtigen Sachverhalten für den Betreiber:

In Nr. 6 a) ee) sind unter anderem der zuständigen Behörde Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, anzuzeigen (§ 7 Abs.1 Nr. 7). Der Anzeigebereich soll erweitert werden:

- auf Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen sowie zu anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen,
- zu Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder
- die, die Wahrscheinlichkeit oder die Folgen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 vergrößern könnten.

Die in sich schon wegen ihres Umfangs problematische Anzeigepflicht ist europarechtlich begründet (s. Art. 7 Abs. 1 g). Sie wird sinnvollerweise im Entwurf durch den Zusatz eingeschränkt, dass sie nur solche Informationen umfasst, soweit sie verfügbar sind.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Begründung des Verordnungsentwurfs (s. S. 48). Denn hier wird eine Informationsbeschaffungspflicht des Betreibers angenommen. Verfügbare Informationen sollen solche sein, die auf Seiten des Betreibers vorliegen, öffentlich verfügbar sind oder bei der zuständigen Behörde erfragt werden können.

Auf den zuerst genannten Sachverhalt – die beim Betreiber selbst vorliegenden Informationen – muss sich allerdings der Umfang der Anzeigepflicht richtigerweise beschränken. Der Verordnungstext ist entsprechend anzupassen.

Zu § 8 Abs. 1 (Nr. 7):

Mit dem neuen § 8 werden die Anforderungen an das Konzept zur Verhinderung von Störfällen grundsätzlich neu gefasst. Bei Betriebsbereichen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 soll dies künftig im Sicherheitsbericht (s. § 9) zu dokumentieren und als Bestandteil des Sicherheitsberichts mit diesem der zuständigen Behörde vorzulegen sein (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

Die Integration in den Sicherheitsbericht passt allerdings aus systematischen Gründen nicht, da die Anforderungen an den Sicherheitsbericht ihrem Wortlaut nach bereits die Umsetzung des Konzepts verlangen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1).

Zudem würde sich angesichts der Forderung nach einem bereits umgesetzten Konzept aus dem neuerdings angeordneten Gleichlaufs der Fristen für die Vorlage des Konzepts nach § 8 und des Sicherheitsberichts nach § 9 (s. § 8 Abs. 1 Satz 3) für die Erstellung des Konzepts die Konsequenz einer weiten zeitlichen Vorverlagerung ergeben. Art. 8 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie fordert hingegen für die Vorlage des Konzepts eine „angemessene Frist“ bzw. Jahresfrist.

Zu § 8 Abs. 2 (Nr. 7):

Bezüglich der Umsetzung des Konzepts sollte unbedingt von der europarechtlich zugelassenen Ausnahme gemäß Art. 8 Abs. 5 Gebrauch gemacht werden, das Konzept auch anders als beschrieben sicher zu stellen, insbesondere für Betriebsbereiche mit Grundpflichten. Die vorgeschlagene 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie stellt eine Erleichterung für Betriebe der unteren Klasse dar, so dass die Umsetzung des Konzeptes auch durch andere angemessene Mittel erfolgen kann.

Zu § 8 Abs. 3 (Nr. 7):

Der Satzteil „einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems“, ist zu streichen.

Nach § 8 Abs. 3 ist das Konzept einer Überprüfung und ggf. Aktualisierung zu unterziehen. Dies bezieht sich dem Wortlaut der neu gefassten Vorschriften nach nicht nur auf das Konzept als solches, sondern auch auf die dem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsysteme sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung. Diese Erweiterung ist europarechtlich nicht gefordert und stellt eine Verschärfung dar.

Die Nummern 2 und 3 sind zu streichen.

Die Forderung wonach die Prüfung bzw. Aktualisierung bei einer Änderung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1-3) und einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I zu erfolgen hat, ist europarechtlich nicht gefordert und stellt eine Verschärfung dar.

Zu § 8a Abs. 1 Satz 1 und 2:

Unter Nr. 8 ist der 2. Satz wie folgt zu ändern: „Die Angaben sind gegebenenfalls auf dem neuesten Stand zu halten, ...“.

Die Betreiber werden hiermit verpflichtet, die Angaben nach Anhang V Teil 1 der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Dabei sind die Angaben auf dem neuesten Stand zu halten.

Mit dieser Anordnung soll ausweislich der Begründung Art. 14 Abs. 1 umgesetzt werden. Im Vergleich zum Richtlinienentwurf enthält der Umsetzungsvorschlag allerdings insofern eine Verschärfung, als dass nach EU-Vorgabe die Informationen nur „gegebenen-

falls“ auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Praktisch ist eine tagesaktuelle Aktualisierung der Daten nicht möglich.

Zu § 9:

§ 9 des Entwurfs bestimmt die Anforderungen an den vom Betreiber vorzulegenden Sicherheitsbericht.

Unter Nr. 9 a) bb) soll in § 9 Abs. 1 Nr. 2 ergänzt werden, dass auch mögliche „Störfallszenarien“ aufzuführen sind. Zwar verlangt auch die Richtlinie (Art. 10 Abs. 1 b) die Darstellung von „möglichen Unfallszenarien“.

Die Begriffsergänzung bedarf aber unbedingt der Konkretisierung, um es für die verpflichteten Betreiber handhabbar zu machen oder ist zu streichen.

Unter Nr. 9 b) soll mit der Änderung soll in § 9 Abs. 2 ein neuer Satz 3 eingeführt werden. Die zuständige Behörde kann danach auf Antrag des Betreibers auf eine Angabe nach VI des Anhangs II im Sicherheitsbericht verzichten.

Ziffer VI des Anhangs II ist neu. Zu den danach erforderlichen Angaben zum „Sicherheitsabstand“ im Sicherheitsbericht soll künftig eine Ausweisung von „anlagenspezifisch ermittelten, auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogenen Sicherheitsabständen als Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen aus § 50 Abs. 2 BImSchG erforderlich sein.“

Diese Ergänzung des Sicherheitsberichts ist abzulehnen. Sie ist europarechtlich nicht vorgegeben, systemwidrig und vom Betreiber unmöglich zu erfüllen.

Insbesondere unter dem Aspekt der unklaren Ausgestaltung des § 50 BImSchG-E (neu) ergeben sich daraus unabsehbare Risiken, insbesondere für Betriebe in bestehenden Gemengelagen.

§ 9 regelt Pflichten des Betreibers, die Beurteilung im Rahmen des § 50 BImSchG ist allerdings Behördensache. Der Betreiber kann – insbesondere angesichts der differenzierenden Rechtsprechung des BVerwG – die Sicherheitsabstände gar nicht selbst angeben (s. auch oben Anmerkungen zum neuen § 19 Abs. 4 BImSchG-E und § 50 BImSchG-E). Allenfalls könnte er eine Ermittlung anhand des KAS-18-Leitfadens vornehmen. Dieser wurde aber speziell für die Bauleitplanung erstellt und kommt daher zum Teil zum Erfordernis sehr großer Abstände, die in vielen nicht realisierbar sind. Ein Mehrwert für den Sicherheitsbericht und die Anlagensicherheit an sich ist hiermit nicht verbunden. Für den Betreiber und insbesondere Behörden ergibt sich jedoch – auch und insbesondere angesichts der Pflicht zur Aktualisierung des Sicherheitsberichts – signifikante Mehrarbeit. Auch aus Gründen des propagierten Bürokratieabbaus ist dieser Ansatz nicht akzeptabel

Die Ergänzung in § 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Teil VI des Anhangs II ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Nennung der „...Namen der an der Erstellung ...maßgeblich Beteiligten“ ist durch die Nennung der „... an der Erstellung des Berichts beteiligten einschlägigen Organisationen.“ zu ersetzen.

In Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie ist nur die Nennung der an der Erstellung des Berichts beteiligten einschlägigen Organisationen gefordert. Der Text der Richtlinie sollte aus Gründen der Vereinfachung übernommen werden

Zu § 11 Abs. 5 Satz 1:

Unter Nr. 11 f) ist das Wort „Betreiber“ durch das Wort „Behörde“ zu ersetzen. Nach dem neuen Absatz 5 Satz 1 hat der Betreiber der Öffentlichkeit auf Anfrage den Sicherheitsbericht nach § 9 zugänglich zu machen. Dies ist systematisch falsch und passt auch nicht zu den weiteren Sätzen des Absatzes 5. Nicht der Betreiber macht zugänglich, sondern bestenfalls die Behörde.

Zu § 17:

§ 17 unter Nr. 17 sollte gestrichen oder entsprechend angepasst werden. Wie bereits ausgeführt, ist das neu eingeführte Vorverfahren für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 23 a Absätze 1 – 3 BImSchG-E in der vorgelegten Form europarechtlich nicht gefordert und daher anzupassen oder zu streichen. Entsprechend sind die Verfahrensvorschriften ebenfalls anzugleichen.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 unter Nr. 18 sollte gestrichen werden. Der Anwendungsbereich ist unklar. Wenn ein Verfahren UVP-pflichtig ist, stellt sich die Frage, ob zusätzlich das Verfahren nach § 23 a zur Anwendung kommen kann. Hier kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1:

Unter Nr. 22 ist der Zusatz „... unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des [einfügen: Datum sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung],...“ und Aufnahme von „...hat das Konzept nach § 8 Absatz 1 innerhalb eines Jahres ...“ ist zu streichen.

Nach Art. 8 Abs. 2 b) der Seveso-III-Richtlinie ist das Konzept für bestehende Betriebe „innerhalb eines Jahres“ ab dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie auf den Betrieb Anwendung findet der Behörde zu übermitteln. Die in § 20 vorgesehenen Übergangsvorschrift sollte nicht über eine 1:1-Umsetzung hinausgehen.

Zu § 20 Abs. 3 Satz 1:

Unter Nr. 22 ist das Wort „unverzüglich“ ist zu streichen.

Die „unverzögliche“ Vorlage des erweiterten Sicherheitsberichts ist eine nicht erforderliche Verschärfung gegenüber der Richtlinie (Art. 10 Abs. 3 b). Vielmehr sollte die Erleichterung aus Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie ebenfalls aufgenommen werden.

Da heutige Sicherheitsberichte zum Teil schon die geforderten Informationen enthalten, ist somit ein unnötiger Mehraufwand zu vermeiden.

Zu Anhang II, Abschnitt II:

Unter Nr. 25 b) bb) soll in Anhang II, Abschnitt II eine Mindestangaben im Sicherheitsbericht bezüglich des Umfelds betreffende neue Nr. 3 eingefügt werden. Diesbezüglich gilt die bereits zur Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 geäußerte Kritik an der sich aus der Begründung ergebenden Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten des Betreibers auch hier. Auf den zuerst genannten Sachverhalt – die beim Betreiber selbst vorliegenden Informationen – muss sich allerdings der Umfang der Anzeigepflicht richtigerweise beschränken.

Zu Anhang II, Abschnitt IV Nr. 4 (neu):

Diese Erweiterung ist zu streichen.

Zu Anhang II, Abschnitt VI:

Unter Nr.25 f) ist der Abschnitt VI von Anhang II zu streichen.

Die Ausweisung von „anlagenspezifisch ermittelten und auf die jeweilige Art der Auswirkung bezogenen Sicherheitsabständen als Grundlage für die Erfüllung der Anforderungen aus § 50 Abs. 2 BImSchG“ ist Behördenaufgabe (s. oben zu § 50 BImSchG).

9. Änderungsvorschläge zu § 19 Absatz 2 BImSchG

§ 19 Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

(2) In dem vereinfachten Verfahren sind § 10 Absatz 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8, 8a und 9 sowie die §§ 11 und 14 nicht anzuwenden.

Klarstellung des Gewollten: Nach der Begründung der Änderung des BImSchG 2013 sind die Genehmigungsbescheide für nicht öffentliche Verfahren nicht zu veröffentlichen. Das vereinfachte Verfahren ist keine wesentliche Änderung im Sinne der IED.

10. Änderungsvorschläge zu §§ 3 - 6 der 12. BImSchV

Im Zuge der Novelle sollte auch eine Anpassung der §§ 3 – 6 der BImSchV erfolgen. Unsere Änderungsvorschläge sind in Anlage 1 aufgeführt.

Wir behalten uns weitere Kommentierungen und Ergänzungen im Zuge der Anhörung und des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

Ansprechpartner:

RAin Verena A. Wolf / Dipl.-Ing. Thilo Höchst
VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e. V.
Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

E-Mail: wolf@vci.de / hoechst@vci.de

Internet: www.vci.de